

## Mögliche Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

1. Kommunalrechtliche Zulässigkeit
2. Wirtschaftliche Beteiligung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. November  
2019

- **Markus Esch**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

- **Dr. Heilmaier & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Carl-Wilhelm-Straße 16  
47798 Krefeld  
Telefon: (0 21 51) 63 90-0  
Telefax: (0 21 51) 63 90-90  
E-Mail: [hp@heilmaier-partner.de](mailto:hp@heilmaier-partner.de)  
Internet: [www.heilmaier-partner.de](http://www.heilmaier-partner.de)

- I. Ausgangslage**
- II. Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Beteiligung**
  - 1. Kommunalrechtliche Zulässigkeit**
  - 2. Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag**
  - 3. Verfahrensfragen**
- III. Wirtschaftlichkeit der Beteiligung**



# I. Ausgangslage

## Ausgangslage

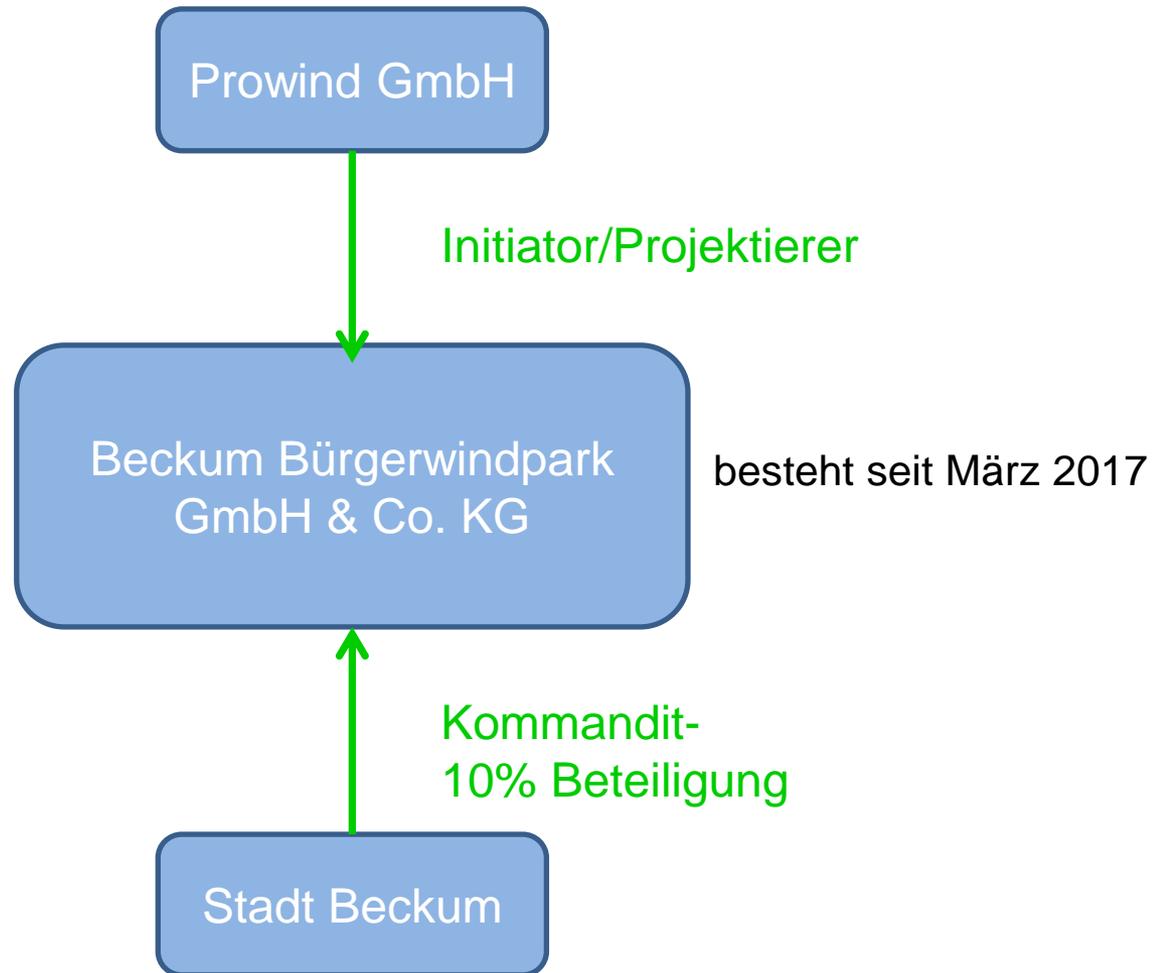
- Angebot (Schreiben vom 17. September 2019) der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zur Beteiligung der Stadt Beckum als Kommanditist an der Gesellschaft.
  - ⇒ Verpflichtung zum Angebot aus § 36g III Nr. 3 lit. b) EEG.
  
- Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG soll eine WEA des Typs GE 5.3-158 auf dem Gebiet der Stadt Beckum errichten und betreiben.
  
- Anschaffungskosten: ca. 12,38 Mio. €
  - ⇒ Finanzierung durch Eigenkapital: 1,24 Mio. €
  - ⇒ Finanzierung durch Fremdkapital: 11,14 Mio. €

## Ausgangslage

- Angeboten ist eine Beteiligung der Stadt Beckum als Kommanditist bis zu einer Höhe von 10 % ( § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit. b).
  - ⇒ Entspricht einer Kommanditeinlage von ca. 124.000 €.
- Primär unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum geplant, aber auch mittelbare Beteiligung über Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG möglich.
- Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erfüllt noch nicht die kommunalrechtlichen Voraussetzungen.
  - ⇒ Er müsste folglich im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum angepasst werden.

# Ausgangslage

## ➤ Schaubild





# **II. Kommunalrechtliche Voraussetzungen der Beteiligung**

## **1. Kommunalrechtliche Zulässigkeit**

# Zulässigkeit der Beteiligung

## ➤ Grundsatz wirtschaftlicher Betätigungen, § 107 Abs. 1 GO NRW:

Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

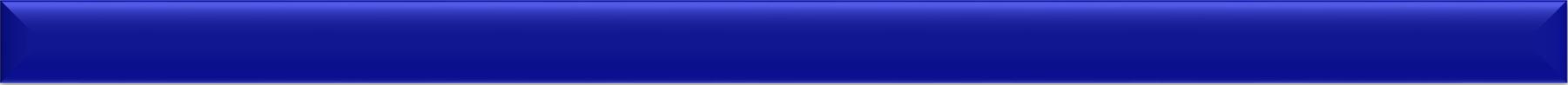
1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

# Zulässigkeit der Beteiligung

- **Sonderregelung für die Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung gemäß § 107a GO NRW:**
  - Die wirtschaftliche Betätigung der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichem Zweck.
    - ⇒ Energieerzeugung ist hiervon umfasst.
    - ⇒ Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wäre durch den Betrieb der WEA im Bereich der Stromerzeugung tätig.
  - Sie ist zulässig, soweit Art und Umfang der Tätigkeit im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen ist.
    - ⇒ uE (+), da die Kommanditeinlage von ca. 124.000 Euro kein unnötiges und unbeherrschbares Risiko für die Leistungsfähigkeit der Stadt, insbesondere für den Kernhaushalt bedeutet.

## Zulässige Beteiligungsform

- **Beteiligung an Unternehmen / Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 GO NRW:**
  - Nur Rechtsform zulässig, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt
    - ⇒ hier (+) bei Beteiligung als Kommanditist bei der GmbH & Co. KG ist Haftung auf Kommanditeinlage begrenzt
    - ⇒ zudem Nachschussverpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen
  - Angemessener Einfluss der Gemeinde, insbesondere in einem Überwachungsorgan
    - ⇔ durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise abgesichert.
    - ⇒ hier (+), da Teilnahme der Stadt Beckum als Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung (hier: oberstes Überwachungsorgan)
    - ⇒ Stimmrecht entsprechend der Beteiligungsquote



**2.**

# **Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag**

# Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

- **Zwingende Voraussetzungen bei Beteiligungen gemäß § 108 Abs. 1 GO NRW:**
  - durch Gesellschaftsvertrag Ausrichtung auf einen öffentlichen Zweck  
⇒ hier (+) Energieversorgung als öffentlicher Zweck.
  
  - Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften  
⇒ hier (-), Anpassung erforderlich.

# Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

- **Zwingende Voraussetzungen bei der Beteiligung an einer GmbH gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW:**
  - Betrifft dem Wortlaut nach nur **Komplementär-GmbH**,
  - Es ist aber davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht von einer analogen Anwendung bzgl. der **KG Beteiligung** ausgehen wird.
  - Gesellschaftsvertrag muss sicherstellen, dass
    1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
      - a) Unternehmensverträgen i.S.d §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
      - b) Erwerb u. Veräußerung von Unternehmen/Beteiligungen,
      - c) Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
      - d) Bestellung u. Abberufung der Geschäftsführer und
- ⇒ hier: Bezüglich Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung bereits enthalten.
- ⇒ Für restliche Anforderungen ist eine Anpassung erforderlich.

## ➤ Informations- und Prüfrechte gem. § 112 Abs. 2 GO NRW:

- Stadt soll, soweit ihr Interesse es erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.
- Inhalt: Abschlussprüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- hier bislang nicht vorgesehen



# **3.**

# **Verfahrensfragen**

# Verfahrensfragen

- **Unterrichtung des Rates** über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements (§107a Abs. 4 Satz 1 GO NRW)
- Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft ( §107 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).
  - ⇒ Bsp. verbundener Dienstleistungen:
    - Energiehandel
    - Erstellung von Energieausweisen
    - Energieberatung
    - Energiemanagement
    - Contracting-Modelle
  - ⇒ Hierfür bestehen zurzeit keine Anhaltspunkte.

- **Ratsentscheidung**
- **Anzeigeverpflichtung** gegenüber der Kommunalaufsicht gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. b) GO NRW **spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs**; Anzeige muss erkennen lassen, dass gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.



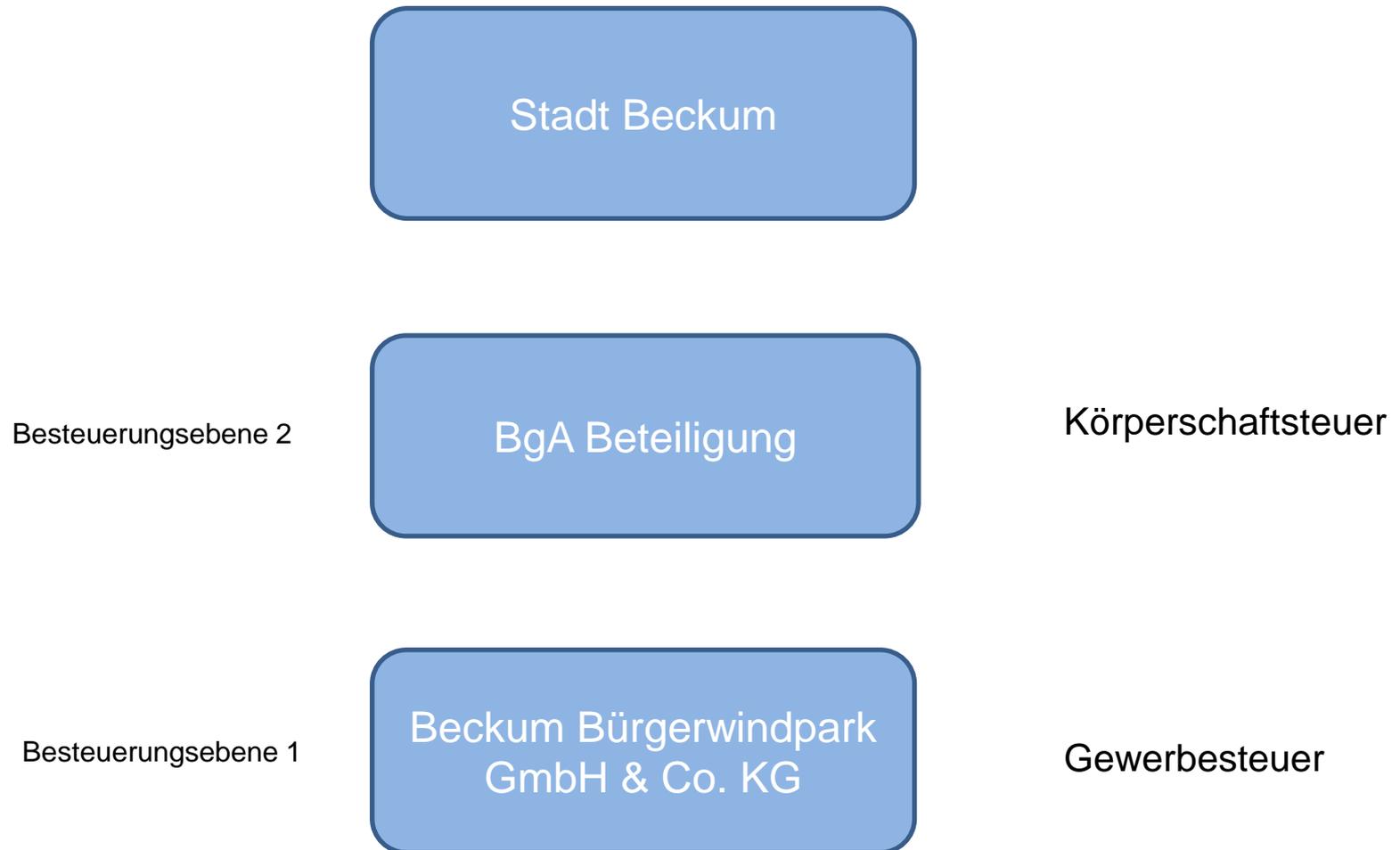
# **III.**

# **Wirtschaftlichkeit der Beteiligung**

# Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – Exkurs steuerlicher Rahmen

- Personengesellschaften sind Subjekt der Gewerbesteuer aber anders als Kapitalgesellschaften nicht der Einkommens- oder Körperschaftsteuer
- Personengesellschaften werden steuerlich grundsätzlich als transparent behandelt. Die ausgeübte Tätigkeit wird dem Gesellschafter für die Zwecke der Einkommens- oder Körperschaftsteuer zugerechnet
- JPdöR (wie die Stadt Beckum) sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) körperschaftsteuerpflichtig
- Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft führt zur Annahme eines BgA auf Ebene der jPdöR (BMF Schr. vom 21.06.2017); auf Umsatzgrenzen kommt es hier nicht an

# Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – Exkurs steuerlicher Rahmen



# Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – Annahmen der Berechnung

## I. Ebene der KG

- Basis der Berechnung sind die Angaben im Exposé der ProWind GmbH und damit auch die Annahmen der Windgutachten des Ingenieurbüros für Elektrotechnik und Lärmschutz IEL GmbH und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH.
- Die Annahmen sind u.E. plausibel
- Erzeugte Strommenge beträgt unter Vornahme eines Sicherheitsabschlags von rd. 9,1% 13.433 MWh pro Jahr.
  - Strommenge, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% nicht unterschritten wird (P75)
- EEG-Vergütung für den erzeugten Strom beträgt 6,20 Cent/kWh zuzüglich eines Korrekturfaktors gemäß § 36h EEG von 1,1769. Unter Berücksichtigung des Entgelts für die Direktvermarktung ergibt sich eine Einspeisevergütung von 7,15 Cent/kWh.

## Wirtschaftlichkeit der Beteiligung - Annahmen der Berechnung

- Anpassung des Korrekturfaktors nach 5 Jahren entsprechend § 36h EEG.
  - Dadurch: Im Jahr 2025 ergeben sich höhere Umsatzerlöse von TEUR 1.486 (2021 bis 2024: TEUR 960 pro Jahr). Ab dem Jahr 2026 betragen die Umsatzerlöse TEUR 1.054 pro Jahr.
- Für den Nachtbetrieb der Anlage ergeben sich keine genehmigungsrechtlichen Beschränkungen (z.B. Nachtbetrieb im Drosselungsmodus).
- Abschreibung über 16 Jahre, daher Verluste in den ersten Jahren und erst die überkompensierenden Gewinne in den letzten Jahren
- Für die Anlage wird ein Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie abgeschlossen.
- Für die Erfüllung der Rückbauverpflichtung ist eine Rückstellung in Höhe von TEUR 282,8 anzusammeln.

## II. Ebene des BgA

- Für die Verwaltung des Betriebs gewerblicher Art und die Erstellung der Steuererklärungen fallen Aufwendungen von TEUR 1,0 pro Jahr an.
- Aufgrund der Berechnungen für die KG keine Annahme eines Dauerverlustbetriebes

## Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – Rendite auf Ebene der KG

- Die auf der Grundlage der beschriebenen Prämissen erstellte Vermögens-, Finanz- und Erfolgsrechnung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zeigt folgende Ergebnisse:

Rückfluss insgesamt	2.430,4 TEUR
eingesetztes Kapital der GmbH & Co. KG	-1.240,0 TEUR
<b>Rendite nach Gewerbeertragsteuern</b>	<hr/>
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	1.190,4 TEUR
durchschnittlicher Jahresgewinn nach GewErtrSt	59,5 TEUR
durchschnittliche Rendite nach GewErtrSt pro Jahr	<b>4,80 %</b>

## Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – Rendite auf Ebene des BgA

- Die auf der Grundlage der dargestellten Prämissen für diesen BgA erstellte Planungsrechnung zeigt folgendes Ergebnis:

Zufluss von der Beckum Windpark GmbH & Co. KG	243.036 EUR
Verwaltungskosten	-21.000 EUR
Körperschaftsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	-13.140 EUR
Rückfluss aus der Beteiligung	<u>208.896 EUR</u>
eingesetztes Kapital des BgA "Beteiligung"	<u>-124.000 EUR</u>
<b>Rendite nach Körperschaftsteuern</b>	
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	84.896 EUR
durchschnittlicher Jahresgewinn nach KSt	4.245 EUR
durchschnittliche Rendite nach KSt pro Jahr	<b>3,42 %</b>

## Wirtschaftlichkeit der Beteiligung - Fazit

- Bei den getroffenen Annahmen zeigen die Berechnungen eine positive Rentabilität
- Die Annahmen halten wir grundsätzlich für plausibel
- Gleichwohl sind es Annahmen und die Berechnung eine Prognose
- Sinken die Stromerträge unter die angenommene Strommenge (P75) tatsächlich weiter ab, geht dies zu Lasten der Rendite, da der Korrekturfaktor nach § 36h EEG unter einem Gütefaktor von 70% gleich bleibt.
- Insoweit weist das Exposé der ProWind GmbH bei einer Strommenge , die mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% nicht unterschritten wird (P90) aus, dass keine Rendite mehr auf Ebene der KG gegeben ist und eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht mehr vollständig erfolgt.
- Risiken der Beteiligung ist der lange Anlagehorizont und die abstrakte Möglichkeit eines Totalausfalls

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

## Kontaktaufnahme

### **Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**

Carl-Wilhelm-Straße 16  
47798 Krefeld  
Telefon: (0 21 51) 63 90-0  
Telefax: (0 21 51) 63 90-90  
E-Mail: [hp@heilmaier-partner.de](mailto:hp@heilmaier-partner.de)  
Internet: [www.heilmaier-partner.de](http://www.heilmaier-partner.de)

### **Dr. Heilmaier & Collegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Carl-Wilhelm-Straße 16  
47798 Krefeld  
Telefon: (0 21 51) 6 58 08 - 0  
Telefax: (0 21 51) 6 58 08 - 18  
E-Mail: [hc@heilmaier-collegen.de](mailto:hc@heilmaier-collegen.de)  
Internet: [www.heilmaier-collegen.de](http://www.heilmaier-collegen.de)